

# **LPV Lebensversicherung AG**

## **Ordnung für die interne und externe Teilung von Lebensversicherungen aufgrund des Versorgungsausgleichsgesetzes (Teilungsordnung) Stand: 01.05.2026**

### **Vorbemerkung:**

Bei der LPV Lebensversicherung AG (früher firmierend unter PB Lebensversicherung AG) existieren im Versicherungsbestand zwei Bestandssegmente, für die im Rahmen der Teilung unterschiedliche Regelungen zur Anwendung kommen. Diese Bestandssegmente bestanden schon vor der Umfirmierung zur LPV Lebensversicherung AG. Dem liegt zugrunde, dass die PBV Lebensversicherung AG (früher firmierend unter BHW Lebensversicherung AG) mit Wirkung zum 04.10.2011 auf die PB Lebensversicherung AG verschmolzen wurde. Im Zuge dieser Verschmelzung haben sich in Abstimmung mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zwei Bestandssegmente ergeben: das PBV-Bestandssegment und das PB-Bestandssegment. Das für den jeweiligen Versicherungsvertrag gültige Bestandssegment wird dem Familiengericht auf dem Auskunftsförmular oder auf Anfrage vom Versicherer mitgeteilt.

### **A Teilungsordnung für das PBV-Bestandssegment**

#### **1. Anwendungsbereich**

Diese Teilungsordnung gilt für Lebensversicherungen, die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz unterliegen.

Dabei handelt es sich um

- private Altersversorgung in Form von
  - privaten Altersrentenversicherungen, soweit nicht bereits ein Kapitalwahlrecht ausgeübt worden ist
  - Hinterbliebenenzusatzversicherungen zu privaten Altersversicherungen
- betriebliche Altersversorgung in Form von betrieblichen
  - Altersrentenversicherungen
  - Kapitallebensversicherungen
  - Hinterbliebenenzusatzversicherungen
  - Zusatzversicherungen wegen Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit, soweit sie zu den der Teilung unterliegenden Versicherungen abgeschlossen wurden

- abgekürzten Leibrentenversicherungen

sofern eine vertragliche oder gesetzliche Unverfallbarkeit besteht.

#### Der Teilung unterliegen nicht

- Anrechte aus betrieblicher Altersversorgung, die in einem vor Ehebeginn beendeten Arbeitsverhältnis begründet worden sind
- private Kapitallebensversicherungen
- private abgekürzte Leibrentenversicherungen
- private Rentenversicherungen, bei denen das Kapitalwahlrecht bereits ausgeübt worden ist
- private Risikolebensversicherungen
- private Zusatzversicherungen wegen Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit

Diese Teilungsordnung sieht differenzierte Regelungen für die Anwendungsbereiche K1 und K2 vor.

Dem Anwendungsbereich K1 sind folgende Versicherungen

- Klassische Renten- und Kapitallebensversicherungen einschließlich zugeordneter Zusatzversicherungen

und dem Anwendungsbereich K2 folgende Versicherungen

- Fondsgebundene Renten- und Lebensversicherungen ohne bzw. mit klassischen oder fondsgebundenen Garantien einschließlich zugeordneter Zusatzversicherungen

zugeordnet.

Bemerkung: Für Verträge ohne Rückkaufswert bzw. mit Rückkaufswert=0 gilt im Folgenden: Rückkaufswert = Vertragswert.

## **2. Grundsatz der internen Teilung**

Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung gem. § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Vertrages der ausgleichspflichtigen Person ein neuer Vertrag begründet.

Sofern der Ausgleichswert nicht größer als der in § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG genannte Wert ist, findet grundsätzlich eine externe Teilung gem. § 14 VersAusglG statt (vgl. Ziff. 6). Sofern der Ausgleichswert nicht größer als der in § 18 Abs. 3 VersAusglG genannte Wert ist, wird auf einen Ausgleich, soweit er nicht vom Familiengericht angeordnet wird, verzichtet.

### **3. Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes / Ansatz von Kosten**

#### **a) Ehezeitanteil**

Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt die LPV Lebensversicherung AG gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 bzw. § 46 VersAusglG den anzusetzenden Rückkaufswert der ausgleichspflichtigen Person jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit, soweit das auszugleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde.

Der anzusetzende Rückkaufswert ist die tarifplanmäßige Austrittsvergütung ohne Stornoabzug der Stammversicherung, der laufenden Überschussbeteiligung und der Schlussüberschussbeteiligung. Es werden die Werte aus dem Haupttarif und den Zusatztarifen erfasst, soweit diese unter den Versorgungsausgleich fallen. Darüber hinaus wird der Betrag der Beteiligung an den Bewertungsreserven festgestellt und addiert.

Ist der Rückkaufswert nicht definiert, tritt an die Stelle des Rückkaufswerts das Deckungskapital inklusive bereits zugeteilter Überschüsse. Negatives Deckungskapital wird mit Null angesetzt. Bestand zu Beginn der Ehezeit noch kein Versicherungsverhältnis, ist der Wert mit Null anzusetzen.

Die Differenzbeträge ergeben den Ehezeitanteil bezogen auf das Ehezeitende.

Die Ermittlung des Ehezeitanteils erfolgt für alle unter Ziff. 1 genannten Haupt- und Zusatzrisiken.

#### **b) Ausgleichswert**

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende.

#### **c) Kosten bei interner Teilung**

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten in Höhe von 180 Euro tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen.

#### **d) Auszugleichender Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils**

### **Anwendungsbereich K1 – interne und externe Teilung**

Der gemäß Ziff. 3b) ermittelte Ausgleichswert wird in seiner nominalen Höhe unter Berücksichtigung der Kosten gemäß Ziff. 3c) zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils zur Errichtung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person verwendet, wobei zusätzlich zumindest eine Verzinsung ab Ehezeitende in Höhe des jeweils für den Vertrag der ausgleichspflichtigen Person maßgeblichen Rechnungszinses zu berücksichtigen ist.

### **Anwendungsbereich K2 – interne Teilung**

Der gemäß Ziff. 3b) ermittelte Ausgleichswert bezogen auf das Ehezeitende und die gemäß Ziff. 3c) ermittelten hälftigen Kosten bezogen auf das Ehezeitende werden in das Verhältnis zu dem Vertragsvermögen bezogen auf das Ehezeitende gesetzt, so dass sich eine Ausgleichswert-Quote und eine Kosten-Quote bezogen auf das Ehezeitende ergeben.

Zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils wird zu dem dann vorhandenen Vertragsvermögen das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen bestimmt, indem der auf Beitragszahlungen und Risikobeitragsentnahmen nach Ehezeitende beruhende Anteil abgezogen wird.

Das neue Anrecht wird dann zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils mit dem Wert eingerichtet, der sich durch Anwendung der Ausgleichswert-Quote vermindert um die Kosten-Quote auf das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt des Urteils ergibt. Für den Ausgleichspflichtigen ergibt sich ein um diesen Wert zuzüglich Kosten gekürztes Vertragsvermögen.

Befindet sich der Vertrag bereits in der Leistungsphase oder tritt während des Versorgungsausgleichsverfahrens die Leistungsphase ein, wird die Deckungskapitalminderung aufgrund der ab Ehezeitende bereits ausgezahlten Renten angemessen berücksichtigt.

### **Anwendungsbereich K2 – externe Teilung**

Bei externer Teilung wird der Eurowert des gemäß Ziff. 3 b) ermittelten Ausgleichswertes zum Ehezeitende ermittelt.

Um diesen Wert wird das Vertragsvermögen des Ausgleichspflichtigen zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils gemindert; der Eurobetrag wird an den Zielversorgungsträger der externen Teilung überwiesen.

## **4. Herabsetzung der Versicherungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person**

Das Deckungskapital einschließlich gutgeschriebener Überschussanteile, der Schlussüberschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person wird um den Ausgleichswert gem. Ziff. 3 b) in Verbindung mit Ziff. 3 d) gemindert.

Umfasst das Deckungskapital Anteile verschiedener Fonds, so findet eine anteilige Entnahme im Verhältnis der vorhandenen Fondsguthaben statt, bewertet zum Ersten des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich wirksam wird. Das Deckungskapital wird bei einer internen Teilung zusätzlich um die hälftigen Kosten gem. Ziff. 3 c) in Verbindung mit Ziff. 3 d) reduziert.

Es reduzieren sich Todesfalleistungen aus der Beitragsrückgewähr bei aufgeschobenen Rentenversicherungen im Verhältnis der Reduzierung des Deckungskapitals. Garantien bei fondsgebundenen Produkten werden im Verhältnis der Reduzierung des Vertragsvermögens reduziert.

Eine Änderung der Rentenfaktoren wird bei der Teilung nicht vorgenommen.

Leistungen auf verbundene Leben zugunsten der ausgleichsberechtigten Personen entfallen, ebenso eine individuelle Hinterbliebenenzusatzversicherung zugunsten der ausgleichsberechtigten Person.

Ansonsten vermindern sich die Leistungen der Versicherung so, dass das Verhältnis verschiedener Leistungskomponenten zueinander erhalten bleibt.

Eine Verminderung von Leistungskomponenten unter jeweils tariflich festgelegte Mindestwerte wird zugelassen.

Der Versicherungsschutz reduziert sich ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

## **5. Ausgestaltung der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person bei interner Teilung**

Mit dem Ausgleichswert abzüglich der hälftigen Kosten gem. Ziff. 3 c) in Verbindung mit Ziff. 3 d) wird eine Versicherung für die ausgleichsberechtigte Person in Form einer beitragsfreien aufgeschobenen bzw. sofort beginnenden Rentenversicherung auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet; auch bei einer Direktversicherung in Form einer Kapitallebensversicherung der ausgleichspflichtigen Person wird eine Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht eingerichtet („Ausgleichsversicherung“).

Für die Ausgleichsversicherung werden gemäß § 13 VersAusglG keine Abschluss- und Inkassokosten erhoben.

Für diese Versicherung gelten folgende Konditionen:

- Der Risikoschutz wird gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 2. HS VersAusglG auf eine Altersversorgung beschränkt. Soweit in der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person zusätzliche Risiken, die auszugleichen sind, abgesichert sind (z. B. Hinterbliebenenabsicherung), ist der gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 2. HS VersAusglG ggf. erforderliche zusätzliche Ausgleich bei der Altersversorgung bereits im Rahmen der Ermittlung des Ausgleichswertes (Ziff. 3 b) erfolgt. Auf diese Weise führen die Mittel, die benötigt würden, um den entsprechenden Risikoschutz der ausgleichsberechtigten Person einzurichten, zu einer Erhöhung ihrer Altersversorgung.
- Ist der Rentenbeginn noch nicht erreicht, wird eine Todesfalleistung vorgesehen, sofern dies beim Vertrag der ausgleichspflichtigen Person der Fall war. Diese Todesfalleistung wird in Form der Beitragsrückgewähr des Ausgleichsbetrags abzüglich der hälftigen Kosten gem. Ziff. 3 c) in Verbindung mit Ziff. 3 d) eingerichtet. Handelt es sich beim Vertrag der ausgleichspflichtigen Person um eine AVMG-Versicherung, so wird der Ausgleichsversicherung ein Tarif gemäß dem AVMG zugrunde gelegt. Die Verwendung der Todesfalleistung richtet sich nach der des ausgeglichenen Anrechts.
- Es wird für die Ausgleichsversicherung die gleiche Rentengarantiezeit vorgesehen, die auch für den Vertrag der ausgleichspflichtigen Person gilt, es sei denn, diese ist zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils unzulässig.
- Beginn der Ausgleichsversicherung ist der Erste des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird. Versicherungsschutz wird ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung gewährt.
- Es kommen die Rechnungsgrundlagen der Tarifgeneration der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person zur Anwendung.

- Der Charakter der eingerichteten Versorgung entspricht dem der ursprünglichen Versorgung, d.h. es werden möglichst gleichartige Garantien gewährt und möglichst die gleiche Produktkategorie gewählt.
- Bei Versorgung des Anwendungsbereichs K2 wird grundsätzlich ein risikoarmes Managed Fund Konzept der Risikoklasse 1 hinterlegt. Die ausgleichsberechtigte Person wird im Anschreiben darüber informiert und auf die Möglichkeit hingewiesen, eine alternative Fondsanlagestrategie zu wählen.
- Eine Beitragserhaltsgarantie wird in Höhe der in das entstehende Anrecht einfließenden Einmalprämie gewährt.
- Der Beginn der Rentenzahlung wird grundsätzlich so festgelegt, dass sich für die ausgleichsberechtigte Person das gleiche Rentenbeginnalter ergibt, wie dies für die ausgleichspflichtige Person vertraglich vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine sofort beginnende Rente eingerichtet.
- Für fondsgebundene Rentenversicherungen mit Anlage in einer Inhaberschuldverschreibung (Indexprodukte) wird, sofern keine anschließende Fondsphase vereinbart ist, der Rentenbeginn mit dem Ende der Inhaberschuldverschreibung (Indexphase) belegt. Sofern für das Indexprodukt der ausgleichspflichtigen Person eine anschließende Fondsphase vereinbart ist, wird für den Vertrag der ausgleichsberechtigten Person das gleiche Rentenbeginnalter zu Grunde gelegt, mindestens jedoch der Ablauf der Inhaberschuldverschreibung (Indexphase).
- Bei einer betrieblichen Altersversorgung in Form einer Kapitallebensversicherung der ausgleichspflichtigen Person wird für die ausgleichsberechtigte Person grundsätzlich das Alter als Rentenbeginnalter festgelegt, das im Vertrag der ausgleichspflichtigen Person als Endalter für diese vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird der Ausgleichswert abzüglich der hälftigen Kosten gem. Ziff. 3 c) in Verbindung mit Ziff. 3 d) ausgezahlt.
- Ein Kapitalwahlrecht wird eingeräumt, soweit dies bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person vorgesehen ist.

## 6. Externe Teilung

Sofern keine interne Teilung gem. Ziff. 2 erfolgt, findet eine externe Teilung gem. § 14 VersAusglG statt. In diesem Fall begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger.

In diesem Fall wird der Ausgleichswert gemäß Ziff. 3 d), jedoch ohne Kostenabzug, als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person gezahlt.

Eine Herabsetzung der Leistungen bei der ausgleichspflichtigen Person erfolgt entsprechend Ziff. 4, jedoch ohne Kostenabzug.

## **7. Anpassungsregelung**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.

## Anlage zum PBV-Bestandssegment, Bestandssystem Köln

### **Formelmäßige Erläuterung zum Anwendungsbereich K2 der Ziffer 3d) und zum Verfahren zur Ermittlung des auf nach Ehezeitende auf Beitragszahlungen und Risikobeitragsentnahmen beruhenden Anteils**

Der gemäß Ziff. 3b) ermittelte Ausgleichswert AW bezogen auf das Ehezeitende wird in das Verhältnis zu dem Vertragsvermögen VV bezogen auf das Ehezeitende gesetzt, so dass sich eine Ausgleichswert-Quote  $\alpha_{AW} = AW / VV$  bezogen auf das Ehezeitende ergibt.

Zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils wird zu dem dann vorhandenen Vertragsvermögen  $VV^*$  das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen  $VV^*_{Ehe}$  bestimmt, indem der auf Beitragszahlungen und Risikobeitragsentnahmen nach Ehezeitende beruhende Anteil  $B^*$  abgezogen wird  $VV^*_{Ehe} = VV^* - B^*$ .

Das neue Anrecht wird dann zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils mit dem Wert eingerichtet, der sich durch Anwendung der Ausgleichswert-Quote auf das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt des Urteils vermindert um die Kosten ergibt:  $VV^*_{Ehe} \cdot \alpha_{AW} - 90 \text{ EUR}$ . Für den Ausgleichspflichtigen ergibt sich ein um diesen Wert zuzüglich Kosten  $VV^*_{Ehe} \cdot \alpha_{AW} + 90$  gekürztes Vertragsvermögen  $VV^* - VV^*_{Ehe} \cdot \alpha_{AW} - 90 \text{ EUR}$ .

Die einzubehaltenden Kosten belaufen sich somit insgesamt auf 180 EUR.

### Verfahren zur Ermittlung von $B^*$

Es bezeichnen  $t_0$  das Ehezeitende und  $t_N$  den Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils.

$t_i, i=0, \dots, N$ , sind die potentiellen Zeitpunkte zu denen Beiträge gezahlt bzw. Risikobeiträge entnommen werden.

$VV_{t_0} = VV$  bezeichnet das Vertragsvermögen zum Ehezeitende

$VV_{t_N} = VV^*$  bezeichnet das Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt des Scheidungsurteils

Es seien  $b_{t_i}, i=0, \dots, N-1$  die Beitragszahlungen saldiert mit den Risikobeitragsentnahmen (d.h., falls nur Risikobeitragsentnahmen zu bestimmten Zeitpunkten stattfinden, sind diese Beträge negativ) zu den Zeitpunkten  $t_i$  und  $VV_{t_i}$  die Vertragsvermögen zu den Zeitpunkten  $t_i$  vor Berücksichtigung der Zahlung  $b_{t_i}$ .

Es gilt dann

$$B_{t_0} = 0$$

$$B_{t_{i+1}} = (B_{t_i} + b_{t_i}) \cdot VV_{t_{i+1}} / (VV_{t_i} + b_{t_i}),$$

$$B^* = B_{t_N}$$

d.h. der zum Zeitpunkt  $t_i$  vorhandene Beitragsanteil  $B_{t_i}$  entwickelt sich mit derselben Performance  $VV_{t_{i+1}} / (VV_{t_i} + b_{t_i})$  in der Zeit  $[t_i, t_{i+1}]$  wie das zu Beginn der Periode vorhandene Vermögen  $VV_{t_i} + b_{t_i}$ .

## **B Teilungsordnung für das PB-Bestandssegment**

Für dieses Bestandssegment gilt folgende Teilungsordnung:

### **1. Anwendungsbereich**

Diese Teilungsordnung gilt für Lebensversicherungen, die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) unterliegen. Dabei handelt es sich um:

- private Altersversorgung in Form von
  - privaten Altersrentenversicherungen, soweit nicht bereits ein Kapitalwahlrecht ausgeübt worden ist
- betriebliche Altersversorgung in Form von
  - Altersrentenversicherungen
  - Kapitallebensversicherungen

sofern eine vertragliche oder gesetzliche Unverfallbarkeit besteht.

#### Der Teilung unterliegen nicht

- Anrechte aus betrieblicher Altersversorgung, die in einem vor Ehebeginn beendeten Arbeitsverhältnis begründet worden sind
- private Kapitallebensversicherungen
- private Altersrentenversicherungen, bei denen das Kapitalwahlrecht bereits ausgeübt worden ist
- private Risikolebensversicherungen

Bemerkung: Für Verträge ohne Rückkaufswert bzw. mit Rückkaufswert=0 gilt im Folgenden:  
Rückkaufswert = Vertragswert.

### **2. Grundsatz der internen Teilung**

Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung gem. § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Vertrages der ausgleichspflichtigen Person ein neuer Vertrag begründet.

Sofern der Ausgleichswert nicht größer als der in § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG genannte Wert ist, findet eine externe Teilung gemäß § 14 VersAusglG statt (vgl. Ziff. 6). Sofern der Ausgleichswert nicht größer als der in § 18 Abs. 3 VersAusglG genannte Wert ist, wird auf einen Ausgleich, soweit er nicht vom Familiengericht angeordnet wird, verzichtet.

### **3. Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes/Ansatz von Kosten**

#### **a) Ehezeitanteil**

Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt der Versicherer gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 bzw. § 46 VersAusglG den Rückkaufswert der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person inklusive des Rückkaufswertes aus der Überschussbeteiligung und ohne Stornoabzug jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit, soweit das auszugleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde.

Ist kein Rückkaufswert vorgesehen, tritt an die Stelle des Rückkaufswertes das Deckungskapital inklusive bereits zugeteilter Überschüsse. Negatives Deckungskapital wird mit Null angesetzt.

Weiterhin werden die aufgrund der vereinbarten Zahlungsweise überzahlten Beiträge jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit ermittelt. Diese gehen erhöhend in die Bestimmung des Ehezeitanteils ein.

Schließlich werden noch etwaig gewährte Vorauszahlungen auf die Versicherungsleistung jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit ermittelt. Diese gehen mindernd in die Bestimmung des Ehezeitanteils ein.

Bestand zu Beginn der Ehezeit noch kein Versicherungsverhältnis, sind die Werte mit Null anzusetzen.

Der Differenzbetrag ergibt den diesbezüglichen Ehezeitanteil.

Für die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden zunächst die hierfür maßgeblichen Bezugsgrößen des Vertrages am Anfang und am Ende der Ehezeit bestimmt. Der Differenzbetrag bildet die für die Bestimmung des Ehezeitanteils maßgebliche Bezugsgröße des Vertrages. Der diesbezügliche Ehezeitanteil ergibt sich dann als auf dieser Grundlage ermittelte Beteiligung an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven zum Ende der Ehezeit.

#### **b) Ausgleichswert**

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende.

#### **c) Kosten**

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten in Höhe von 180 EUR tragen die ausgleichsberechtigte und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Eine Hälfte wird vom Ausgleichswert der ausgleichsberechtigten Person abgezogen, die andere Hälfte wird dem bestehenden Vertrag der ausgleichspflichtigen Person entnommen.

#### **d) Auszugleichender Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich (Beschluss)**

Hierbei wird unterschieden, ob das gemäß a) zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigende Vertragsvermögen ganz oder teilweise in fondsgebundener Form oder nur konventionell angelegt ist. Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven wird stets der konventionellen Anlage zugeordnet.

Im Fall einer rein konventionellen Anlage stimmt der auszugleichende Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung des Beschlusses vor Berücksichtigung von Kosten gemäß c) mit dem gemäß b) ermittelten Ausgleichswert überein.

Entfällt das gemäß a) zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigende Vertragsvermögen hingegen ganz oder teilweise auf eine fondsgebundene Anlage, so wird der gemäß b) ermittelte Ausgleichswert entsprechend dieser Vermögensaufteilung in einen fondsgebundenen und einen konventionellen Teil aufgeteilt. Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven bleibt hierbei zunächst außer Ansatz. Sie wird danach dem konventionellen Teil zugeordnet.

Soweit der gemäß b) ermittelte Ausgleichswert auf diese Weise einer konventionellen Anlage zugeordnet ist, ergibt sich hieraus unmittelbar der auszugleichende Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung des Beschlusses vor Berücksichtigung von Kosten gemäß c).

Soweit der gemäß b) ermittelte Ausgleichswert einer fondsgebundenen Anlage zugeordnet ist, wird er in das Verhältnis zu dem fondsgebundenen Vertragsvermögen bezogen auf das Ehezeitende gesetzt, so dass sich hieraus eine Ausgleichswert-Quote bezogen auf das Ehezeitende ergibt.

Das im Folgenden beschriebene Verfahren für eine nachehezeitliche Wertänderung im fondsgebundenen Vertragsvermögen wird nur angewendet, wenn das Gericht die Berücksichtigung der Wertänderung in seinem Beschluss ausdrücklich verlangt.

Zum Zeitpunkt der Umsetzung des Beschlusses wird zu dem dann vorhandenen fondsgebundenen Vertragsvermögen das der Ehe zuzuordnende fondsgebundene Vertragsvermögen bestimmt, indem der auf Beitragszahlungen, Überschusszuweisungen, Risikobeitrags- und Verwaltungskostenentnahmen nach Ehezeitende beruhende Anteil abgezogen wird (s. Anlage).

Durch Anwendung der Ausgleichswert-Quote auf das der Ehe zuzuordnende fondsgebundene Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt des Beschlusses ergibt sich der auszugleichende Wert vor Berücksichtigung von Kosten gemäß c). Auf diese Weise werden Wertveränderungen der fondsgebundenen Anlage zwischen dem Ende der Ehezeit und dem Zeitpunkt der Umsetzung des Beschlusses berücksichtigt.

Bei interner Teilung wird das neue Anrecht zum Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich mit dem Wert eingerichtet, der sich durch Verminderung des auszugleichenden Wertes vor Berücksichtigung von Kosten um den zu berücksichtigenden Kostenabzug gemäß c) ergibt. Für den Ausgleichspflichtigen ergibt sich ein um diesen Wert zuzüglich Kosten gekürztes Vertragsvermögen.

Für die Umsetzung einer externen Teilung wird auf die Regelung in Ziff. 6 verwiesen.

Legt das Familiengericht bei interner oder externer Teilung eine Verzinsung ab Ehezeitende fest, wird die Teilung mit dieser Vorgabe durchgeführt.

Befindet sich der Vertrag bereits in der Leistungsphase oder tritt während des Versorgungsausgleichsverfahrens die Leistungsphase ein, wird die Deckungskapitalminderung aufgrund der ab Ehezeitende bereits ausgezahlten Renten angemessen berücksichtigt.

#### **4. Herabsetzung der Versicherungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person**

Das Deckungskapital einschließlich des Wertes aus der Überschussbeteiligung und der Beteiligung an den Bewertungsreserven der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person werden um den Ausgleichswert gem. Ziff. 3b) in Verbindung mit Ziff. 3d) gemindert. Umfasst das Deckungskapital Anteile verschiedener Fonds, so findet eine anteilige Entnahme im Verhältnis der vorhandenen Fondsguthaben statt. Bewertungsstichtag ist der Tag der letzten Börsennotierung des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich wirksam wird.

Das Deckungskapital wird bei einer internen Teilung zusätzlich um die hälftigen Kosten gem. Ziff. 3c) reduziert. Die Verminderung des Deckungskapitals hat eine Herabsetzung der Versicherungsleistungen zur Folge. Eine Verminderung von Leistungskomponenten unter jeweils tariflich festgelegte Mindestwerte wird zugelassen.

Der Versicherungsschutz reduziert sich ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

#### **5. Ausgestaltung der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person**

Mit dem Ausgleichswert gem. Ziff. 3b) in Verbindung mit Ziff. 3d) abzüglich der hälftigen Kosten gem. Ziff. 3 c) wird eine Versicherung für die ausgleichsberechtigte Person in Form einer beitragsfreien aufgeschobenen bzw. sofort beginnenden Rentenversicherung auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet; bei einer Direktversicherung in Form einer Kapitallebensversicherung der ausgleichspflichtigen Person wird eine Kapitallebensversicherung eingerichtet.

Für diese Versicherung gelten folgende Konditionen:

- Der Charakter der eingerichteten Versicherung entspricht hinsichtlich der Garantien der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person.
- Es kommen die Rechnungsgrundlagen der Tarifgeneration der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person zur Anwendung.
- Sofern der Ausgleichswert auf einer fondsgebundenen Anlage beruht, werden die gleichen Fonds in der gleichen Verteilung zugrunde gelegt wie bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person. Wenn der Erwerb eines von der vorgesehenen Anlage betroffenen Fonds nicht möglich ist, wird der ausgleichsberechtigten Person unverbindlich die Wahl einer vergleichbaren Fondsanlagestrategie vorgeschlagen.
- Beginn der Versicherung ist der Erste des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird. Versicherungsschutz wird ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung gewährt.
- Der Beginn der Rentenzahlung wird dabei grundsätzlich so festgelegt, dass sich für die ausgleichsberechtigte Person das gleiche Rentenbeginnalter ergibt, wie dies für die ausgleichspflichtige Person vertraglich vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine sofort beginnende Rente eingerichtet.
- Bei einer Direktversicherung in Form einer Kapitallebensversicherung der ausgleichspflichtigen Person wird für die ausgleichsberechtigte Person grundsätzlich das gleiche Endalter festgelegt, wie dies im Vertrag der ausgleichspflichtigen Person für diese

vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird der Ausgleichswert gem. Ziff. 3b) in Verbindung mit Ziff. 3d) abzüglich der hälftigen Kosten gem. Ziff. 3 c) ausgezahlt.

- Ein Kapitalwahlrecht wird eingeräumt, soweit dies bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person vorgesehen ist.
- Es wird die gleiche Rentengarantiezeit vorgesehen, die für die Versicherung der ausgleichspflichtigen Person gilt, es sei denn, diese ist zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts unzulässig.
- Bei einer Direktversicherung der ausgleichspflichtigen Person, die diese per Entgeltumwandlung finanziert hat, wird der ausgleichsberechtigten Person ein Recht zur Fortführung der für sie eingerichteten Versicherung eingeräumt. Für den fortgeführten Teil der Versicherung, der als eigenständiger Vertrag geführt wird, gelten hierbei die gleichen Rechnungsgrundlagen.
- Sowohl bei einer privaten Versicherung der ausgleichspflichtigen Person als auch bei einer Direktversicherung ist die ausgleichsberechtigte Person Versicherungsnehmer.
- Eine Beitragerhaltsgarantie wird in Höhe des in das entstehende Anrecht einfließenden Einmalbeitrags gewährt.

## **6. Externe Teilung**

Sofern keine interne Teilung gem. Ziff. 2 erfolgt, findet eine externe Teilung gem. § 14 VersAusglG statt. In diesem Fall begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger.

In diesem Fall wird der Ausgleichswert gemäß Ziff. 3d) jedoch ohne Kostenabzug als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person gezahlt.

Eine Herabsetzung der Leistungen bei der ausgleichspflichtigen Person erfolgt entsprechend Ziff. 4, jedoch ohne Kostenabzug.

## **7. Anpassungsregelung**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.

## Anlage zum PB-Bestandssegment

### **Formelmäßige Erläuterung zur Bestimmung des auszugleichenden Wertes zum Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich, soweit der Ausgleichswert einer fondsgebundenen Anlage zugeordnet ist. (Ziff. 3d).**

Der gemäß Ziff. 3b) ermittelte und gemäß Ziff. 3d) einer fondsgebundenen Anlage zugeordnete Ausgleichswert AW bezogen auf das Ehezeitende wird in das Verhältnis zu dem fondsgebundenen Vertragsvermögen VV bezogen auf das Ehezeitende gesetzt, so dass sich eine Ausgleichswert-Quote  $\alpha_{AW} = AW / VV$  ergibt.

Mit Vertragsvermögen wird im Folgenden stets das fondsgebundene Vertragsvermögen bezeichnet.

Zum Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung wird zu dem dann vorhandenen Vertragsvermögen  $VV^*$  das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen  $VV^*_{Ehe}$  bestimmt, in dem der auf Beitragszahlungen, Überschusszuweisungen, Risikobeitrags- und Verwaltungskostenentnahmen nach Ehezeitende beruhende Anteil  $B^*$  abgezogen wird  
 $VV^*_{Ehe} = VV^* - B^*$ .

Der auszugleichende Wert vor Berücksichtigung von Kosten zum Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung ergibt sich durch Anwendung der Ausgleichswert-Quote auf das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen zu  
 $VV^*_{Ehe} \cdot \alpha_{AW}$ .

### Verfahren zur Ermittlung von $B^*$

Es bezeichnet  $t_0$  das Ehezeitende und  $t_N$  den Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung.  
 $t_i$ ,  $i=0, \dots, N$ , sind die Zeitpunkte, zu denen Beiträge oder Überschüsse zugeführt bzw. Risikobeiträge oder Verwaltungskosten entnommen werden.  
 $VV_{t_0} = VV$  bezeichnet das Vertragsvermögen zum Ehezeitende.  
 $VV_{t_N} = VV^*$  bezeichnet das Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt der Entscheidung.

Es seien  $b_{ti}$ ,  $i=0, \dots, N-1$  die Zuführungen saldiert mit den Entnahmen zu den Zeitpunkten  $t_i$  und  $VV_{ti}$  die Vertragsvermögen zu den Zeitpunkten  $t_i$  vor Berücksichtigung von  $b_{ti}$ .

Es gilt dann

$$B_{t_0} = 0$$

$$B_{t_{i+1}} = (B_{ti} + b_{ti}) \cdot VV_{t_{i+1}} / (VV_{ti} + b_{ti}),$$

$$B^* = B_{t_N}$$

d.h. der zum Zeitpunkt  $t_i$  vorhandene Beitragsanteil  $B_{ti}$  entwickelt sich mit derselben Performance  $VV_{t_{i+1}} / (VV_{ti} + b_{ti})$  in der Zeit  $[t_i, t_{i+1}]$  wie das zu Beginn der Periode vorhandene Vermögen  $VV_{ti} + b_{ti}$ .